



Gebührensatzung für die Nutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Tönning

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29. Februar 2016 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens der Stadt Tönning werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

Der Träger des Kindergartens oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für den Besuch der Kernzeit (7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) beträgt monatlich pro Kind 128,50 Euro inkl. Frühstück (Kostenanteil 8,50 Euro).

Die Gebühr für den Besuch des Ganztagskindergartens (montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt monatlich pro Kind 158,50 Euro inkl. Frühstück (Kostenanteil 8,50 Euro).

Die Gebühr für den Besuch außerhalb der Kernzeit (7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) beträgt monatlich pro angefangene Mehrstunde 16,00 Euro. Die Gebühr für den Besuch der Frühbetreuung (06.30 Uhr bis 07.00 Uhr) beträgt monatlich 13,00 Euro.

Die Gebühr für den Besuch der „Nachmittagsgruppe“ sowie für jede außerplanmäßige Stunde beträgt pro Nachmittag / bzw. Stunde 2,00 Euro.

Die Gebühr für die Kinderkrippe beträgt monatlich je Kind 227,50 Euro. Die Betreuung der Kinder unter drei Jahren umfasst täglich 6,5 Stunden von montags bis freitags.

Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe, die über den Zeitrahmen von 6,5 Stunden hinausgeht, beträgt monatlich pro angefangene Mehrstunde 35,00 Euro. Die Gebühr für jede außerplanmäßige Stunde beträgt 3,50 Euro/Stunde.

Die Mehrstunde, die Frühbetreuung sowie jede außerplanmäßige Stunde kann nur im zeitlichen Zusammenhang mit der Hauptbetreuung in Anspruch genommen werden.

Die Gebühr für den Besuch der Kernzeit für Kinder, die während der Sommerferien nicht im Rahmen einer Notgruppe betreut werden, beträgt monatlich 110,00 Euro, für den Besuch des Ganztageskindergartens 130,00 Euro.

§ 3 Ermäßigung

Auf Antrag kann die Gebühr nach § 2 aus sozialen Gründen nach den Bestimmungen des KiTaG ermäßigt werden.



§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den städtischen Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.

Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr.

Bei der Abmeldung eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Abmeldung eines Kindes nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind den Kindergarten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen zeitweise nicht besuchen kann. Bei Krankheitsdauer wird ab dem zweiten Monat auf Antrag eine Ermäßigung auf den halben Monatsbeitrag gewährt.

Ferienzeiträume sind in vollem Umfang zu zahlen. An- und Abmeldungen richten sich nach §§ 5 und 6 der Kindertageseinrichtungssatzung.

Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats zu zahlen. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen unter Prüfung des Einzelfalles eine Stundung der Gebühr erfolgen.

§ 5 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet; mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 6 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindertageseinrichtungssatzung verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19. Dezember 2011 außer Kraft.

Das Frühstück in der Krippe ist vergessen worden. Die Eltern werden um 6,- Euro auf freiwilliges Bezahlen angesprochen, da in der Aufstellung bereits 2,50 Euro enthalten sind. Ansonsten muss die Gebührensatzung erneut beschlossen werden.

Tönning, den 04. März 2016

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

(Klömmer)

